

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Maschinen und Anlagen (Ausgabe 2026)

1. Allgemeines

- 1.1 Das Zustandekommen eines Vertrags über die Lieferung von Maschinen und Anlagen vollzieht sich in der Regel wie folgt:
- a) Schriftliches Angebot (Offerte) des Lieferanten;
 - b) Bestellung durch den Besteller;
 - c) Schriftliche Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung);
 - d) Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Besteller.
- Der Vertrag ist mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung abgeschlossen.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (eigenhändige Unterschrift) oder der Textform (E-Mail, sofern die Identität des Absenders nachvollziehbar ist). Qualifizierte elektronische Signaturen (QES) sind der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt (Art. 14 Abs. 2^{bis} OR).
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser den Lieferanten gemäss Ziff. 4.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk des Lieferanten, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 5.2 Der Lieferant behält sich eine angemessene Preisanpassung vor, wenn
- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.3 genannten Gründe verlängert wird, oder

- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- Ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
- ein Drittel bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist,
- der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen.

6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

6.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder nach unbenütztem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Der Verzugszinssatz beträgt mindestens 5 % pro Jahr. Ist ein vertraglich vereinbarter Zinssatz höher, gilt dieser.

7. Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

7.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

7.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
- c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der

Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

- 7.5** Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 7.1 bis 7.4 sind analog anwendbar.
- 7.6** Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten gemäss Art. 100 OR, jedoch gilt sie auch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen, welche vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden.

8. Verpackung

- 8.1** Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

9. Übergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr

- 9.1** Eigentum, Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, sofern die Parteien nicht schriftlich eine andere Regelung getroffen haben.
- 9.2** Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Versand, Transport und Versicherung

- 10.1** Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 10.2** Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 11.1** Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 11.2** Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 11.3** Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 11.4 statt.
- 11.4** Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehältlich Ziff. 11.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:
- Der Lieferant hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.

- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller vom Lieferanten diesbezüglich eine Preisminderung oder Entschädigungszahlung verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

11.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 11.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 12.1** Gewährleistungsfrist: Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab erfolgter Abnahme der Lieferungen und Leistungen, keinesfalls jedoch länger als 36 Monate nach Versand der Lieferungen ab Werk des Lieferanten. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.2** Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung: Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt alle anfallenden Kosten der Nachbesserung.
- 12.3** Haftung für zugesicherte Eigenschaften: Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 12.4** Ausschlüsse von der Haftung für Mängel: Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 12.5** Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten: Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 12.6** Ausschiesslichkeit der Gewährleistungsansprüche: Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.5 ausdrücklich genannten.

- 12.7** Haftung für Nebenpflichten: Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 OR.

13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

- 13.1** In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 13.2** In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 15, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

14. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

- 14.1** Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

15. Ausschluss weiterer Haftungen

- 15.1** Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Die Haftung des Lieferanten für Sachschäden am Liefergegenstand selbst ist insgesamt beschränkt auf CHF 5'000'000.– (Schweizer Franken fünf Millionen) je Schadenereignis. Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung. Diese Einschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten gemäss Art. 100 OR, jedoch gelten sie auch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen, welche vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden.

16. Rückgriffsrecht des Lieferanten

- 16.1** Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

17. Montage, Inbetriebnahme etc.

- 17.1** Übernimmt der Lieferant auch die Montage, Inbetriebnahme und den Probetrieb von Maschinen und Anlagen oder die Montageüberwachung, so finden auf diese Leistungen die Allgemeinen Bedingungen für Konventionelle Services 2026 der Steinemann Technology AG Anwendung. Auf jeden Fall dürfen solche Leistungen nur erfolgen, wenn der Besteller seine Vorbereitungsarbeiten gemäss der als integrierter Bestandteil des Vertrags geltenden Checkliste vorgenommen und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

18. Cybersicherheit, Maschinenverordnung und Datenzugang

- 18.1** Soweit die gelieferten Maschinen oder Anlagen einschliesslich integrierter Steuerungen (insbesondere SPS und HMI) in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1230 «Maschinenverordnung» fallen, erfüllt der Lieferant die ihn als Hersteller treffenden Pflichten gemäss Art. 10 der Maschinenverordnung, insbesondere betreffend Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung sowie Erstellung und Aufbewahrung der technischen Dokumentation während mindestens 10 Jahren.
- 18.2** Steuerungssoftware (SPS/HMI), die eine Sicherheitsfunktion im Sinne von Art. 3 Ziff. 3 der Maschinenverordnung erfüllt, gilt als Sicherheitsbauteil und unterliegt den entsprechenden Konformitätsanforderungen. Der Lieferant stellt der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf begründete Anfrage den Quellcode oder die Programmierlogik zur Verfügung, soweit dies zur Überprüfung der Konformität mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erforderlich ist.
- 18.3** Für Steuerungssoftware, die gemäss Ziff. 18.2 als Sicherheitsbauteil gilt, kann der Besteller mit dem Lieferanten den Abschluss einer gesonderten Quellcode-Hinterlegungsvereinbarung (Escrow) mit einem vom Lieferanten benannten oder gemeinsam bestimmten Escrow-Agenten (z.B. Notar oder spezialisierter Treuhänder) vereinbaren. Eine solche Vereinbarung regelt insbesondere den Umfang der hinterlegten Software, die Voraussetzungen für die Freigabe an den Besteller sowie die Kostentragung, und bedarf der Schriftform. Ohne eine solche gesonderte Vereinbarung besteht kein Anspruch des Bestellers auf Herausgabe oder Hinterlegung des Quellcodes. Die Pflicht des Lieferanten zur Offenlegung des Quellcodes gegenüber der zuständigen Marktüberwachungsbehörde gemäss Ziff. 18.2 bleibt unberührt.

- 18.4** Soweit die gelieferten Maschinen oder Anlagen einschliesslich ihrer digitalen Komponenten (insbesondere Steuerungen) als Produkte mit digitalen Elementen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/2847 «Cyber Resilience Act» (CRA) gelten, erfüllt der Lieferant die ihn als Hersteller treffenden Pflichten gemäss CRA, unabhängig vom Sitz des Bestellers. Der Lieferant meldet aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle gemäss den Anforderungen des CRA ab dessen Anwendbarkeit (September 2026) an die zuständige Behörde und informiert den Besteller unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden nach Bekanntwerden.
- 18.5** Diese Bestimmungen gelten unabhängig vom Sitz des Bestellers, soweit die Maschinenverordnung oder der CRA auf die betroffene Maschine oder Anlage anwendbar ist. Die Maschinenverordnung gilt vollständig ab dem 20. Januar 2027; einzelne Bestimmungen, insbesondere zur Marktüberwachung, sind bereits vorher anwendbar. Beide Regelwerke sind parallel anwendbar, soweit die Maschine oder Anlage sowohl als Produkt mit digitalen Elementen im Sinne des CRA als auch als Sicherheitsbauteil im Sinne der Maschinenverordnung qualifiziert.
- 18.6** Werden zusammen mit der gelieferten Maschine oder Anlage Software- oder digitale Zusatzleistungen des Lieferanten (insbesondere Steinemann Unity) bezogen, richtet sich der Zugang zu Maschinendaten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 «Data Act» ausschliesslich nach den Allgemeinen Bedingungen für Softwarenutzung des Lieferanten.
- 18.7** Übernimmt der Lieferant zusätzlich die Montage, Inbetriebnahme oder den Probetrieb der Maschine oder Anlage oder die Montageüberwachung, gelten ergänzend die Bestimmungen von Ziff. 20 und Ziff. 21 der Allgemeinen Bedingungen für Konventionelle Services 2026 des Lieferanten; Widersprüche werden zugunsten der spezielleren Regelung in jenen Bedingungen aufgelöst.

19. Übergangsbestimmung

- 19.1** Diese Lieferbedingungen ersetzen die früheren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen des Lieferanten. Für bestehende Vertragsverhältnisse, die auf der Grundlage der früheren Bedingungen abgeschlossen wurden, gilt Folgendes:
- 19.2** Bereits in Ausführung befindliche Einzelaufträge (insbesondere laufende Liefer-, Montage- oder Inbetriebnahmeaufträge) werden bis zu ihrem Abschluss nach den früheren Bedingungen gemäss vorstehender Ziffer zu Ende geführt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 19.3** Für künftige Bestellungen und Verträge, die nach Inkrafttreten dieser Lieferbedingungen abgeschlossen werden, gelten ausschliesslich diese Lieferbedingungen.

20. Streitbeilegung

- 20.1** Die Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst innerhalb von 30 Tagen durch direkte Verhandlung auf Ebene der Geschäftsleitung einvernehmlich zu lösen, bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird. Die Pflicht zur sofortigen Einleitung einstweiligen Rechtsschutzes bleibt unberührt.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 21.1** Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 21.2** Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).